

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)**

(Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – GS-EWS)

vom 11.02.2004

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.11.2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) i. V. m. §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301) in ihrer Sitzung vom 10.02.04 die folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

Die öffentliche Entwässerungseinrichtung entspricht der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes TAWEG.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt von angeschlossenen Grundstücken Grundgebühren für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, soweit in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage Schmutzwasser ohne oder mit Vorreinigung eingeleitet werden kann. Er erhebt von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren für das Einleiten von vorgereinigtem oder nicht vorgereinigtem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser. Er erhebt von angeschlossenen und nicht angeschlossenen Grundstücken für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen Beseitigungsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der jeweiligen Durchflussgröße (Q_3 oder Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Durchflussgröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit nachfolgender Zentralkläranlage:

Q_3 4 oder Q_n 2,5	10,00 €
Q_3 10 oder Q_n 6,0	25,00 €
Q_3 16 oder Q_n 10,0	40,00 €
Q_3 25 oder Q_n 15,0	62,50 €
Q_3 40 oder Q_n 25,0	100,00 €
Q_3 63 oder Q_n 40,0	157,50 €
Q_3 100 oder Q_n 60,0	250,00 €

- (3) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage ohne nachfolgender Zentralkläranlage und mit Vorreinigung des Schmutzwassers:

Q_3 4 oder Q_n 2,5	6,00 €
Q_3 10 oder Q_n 6,0	15,00 €
Q_3 16 oder Q_n 10,0	24,00 €
Q_3 25 oder Q_n 15,0	37,50 €
Q_3 40 oder Q_n 25,0	60,00 €
Q_3 63 oder Q_n 40,0	94,50 €
Q_3 100 oder Q_n 60,0	150,00 €

- (4) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage ohne nachfolgender Zentralkläranlage und mit Vorreinigung des Schmutzwassers in einer biologischen Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2:

Q_3 4 oder Q_n 2,5	5,00 €
Q_3 10 oder Q_n 6,0	12,50 €
Q_3 16 oder Q_n 10,0	20,00 €
Q_3 25 oder Q_n 15,0	31,25 €
Q_3 40 oder Q_n 25,0	50,00 €
Q_3 63 oder Q_n 40,0	78,75 €
Q_3 100 oder Q_n 60,0	125,00 €

§ 4 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Einleitung von
1. **Schmutzwasser** (Absätze 2 bis 6) und
 2. **Niederschlagswasser** (Absätze 7 bis 9).

- (2) Der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt 2,49 € pro m³ Abwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
 4. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
 5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung gemäß Nr. 4 offensichtlich unzutreffend ist und der Wasserverbrauch auch durch eine Nachkontrolle (Ablesung durch Beauftragte des Zweckverbandes) nicht festgestellt werden konnte.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Bezieht der Gebührenschuldner Wasser nur aus einer Eigengewinnungsanlage, gilt eine Wassermenge von pauschal 35 m³ pro Jahr und Einwohner als dem Grundstück zugeführt. Entnimmt der Gebührenschuldner Wasser auch aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, darf die insgesamt anzusetzende Wassermenge nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner betragen. Im begründeten Einzelfall ist eine höhere Schätzung möglich. Es steht dem Gebührenschuldner frei, die Zufuhr einer niedrigeren Wassermenge nachzuweisen.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Im Übrigen sind Nachweise durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten zu installieren und dem Zweckverband anzuzeigen hat.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
 1. Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Wird vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung das Schmutzwasser vorgereinigt oder vorbehandelt, so ermäßigt sich der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser auf 1,09 € pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstü-

cke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (6) Wird vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung das Schmutzwasser in einer biologischen Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 vorge reinigt, so beträgt der Anteil für die Einleitung von Schmutzwasser 0,79 € pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (7) Der Anteil für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der befestigten Grundstücksfläche der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke berechnet. Er beträgt:
 1. bei Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,62 € pro m² befestigte Grundstücksfläche;
 2. ohne Behandlung in einer Zentralkläranlage jährlich 0,58 € pro m² befestigte Grundstücksfläche.
- (8) Als befestigte Grundstücksfläche gilt der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Ist die befestigte Grundstücksfläche insgesamt bzw. in Teilflächen als Pflaster- oder Plattenbelag ohne Beton- oder Bitumenunterbau und mit kies-, splitt- oder sandgefüllten Fugen ausgebildet, wird die befestigte Grundstücksfläche bei der Gebührenbemessung insgesamt bzw. in den jeweiligen Teilflächen nur zur Hälfte in Ansatz gebracht.
- (9) Befestigte Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser in eine Eigen Gewinnungsanlage abgeführt werden, werden bei der Ermittlung des Anteils für die Einleitung von Niederschlagswasser nicht berücksichtigt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner.

§ 5 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt

1. für Abwässer aus einer abflusslosen Grube 22,39 € pro m³;
2. für Abwässer (Fäkalschlämme) aus einer Grundstückskläranlage 47,80 € pro m³.

§ 6

Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die anteilige Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die anteilige Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Entwässerungsanlage folgt, im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebühr für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgrundgebührenschild neu.

§ 8

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit der Gebührenschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so kann die für die neuen Gebühren maßgebliche Einleitmenge zeitan- teilig berechnet werden.
- (4) Der Zweckverband kann eine von Absatz 1 abweichende Einleitmengenabrech- nung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Ein- zelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflich- tungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 10

Pflichten der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entspre- chender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen gelten die Bestimmungen des Thü- ringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 5. Februar 2009 (GVBl. 2009, S. 24) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Anschlusskanals im Mischsystem bzw. je eines Anschlusskanals für Schmutz- und Niederschlagswas- ser im Trennsystem sind, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässe- rungsanlage sind (§ 1 Abs. 3 EWS), dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Ver- besserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung weiterer Anschlusskanäle sind dem Zweckverband vollständig, auch für den im öff- entlichen Straßenkörper befindlichen Teil, zu erstatten.
- (2) Der Teil des Grundstücksanschlusses, der sich gemäß § 1 Abs. 3 der Entwässe- rungssatzung des Zweckverbandes TAWEG im öffentlichen Straßenkörper befin- det, ist nach Fertigstellung Eigentum des Zweckverbandes.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Zweckverband ist abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 berechtigt, Sondervereinbarungen im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer zu treffen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten einer Umverlegung des Grundstücksanschlusses, welche ausschließlich auf seinen Wunsch erfolgt, auch im Bereich des öffentlichen Straßenkörpers zu tragen. Die Kosten für Störungsbeseitigungen im Grundstücksanschluss, die durch den Grundstückseigentümer verursacht wurden, sind auch im Bereich des öffentlichen Straßenkörpers von diesem zu tragen.

§ 12

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 26. August 1997 außer Kraft.

Vermerk:

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 11, Nr. 5, vom 18.02.2004, S. 47 ff.

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 18, Nr. 4, vom 11.02.2011, S. 23 ff.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 20, Nr. 4, vom 14.03.2013, S. 31 f.

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 22, Nr. 2, vom 07.02.2015, S. 37

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 24, Nr. 19, vom 05.08.2017, S. 92 f.

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 25, Nr. 6, vom 07.04.2018, S. 29 f.

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 27, Nr. 24, vom 29.12.2020, S. 113

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 30, Nr. 18, vom
19.12.2023, S. 75 f.